

Schwimmbad Reckholdern Pfungen Arbeitszeitreglement Badeaufsicht

ab Beginn Badesaison 2023

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung Gemeinderat
2023	Saison 2023	Neuerlass	17.04.2023 / Beschluss 41

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsatz.....	4
Geltungsbereich.....	4
Massgebende Verordnungen.....	4
II. Arbeitszeitmodell.....	4
Betriebliche Bedürfnisse.....	4
Arbeitstage.....	4
Regelung.....	4
III. Arbeitszeiten	4
Betriebszeiten Schwimmbad.....	4
Arbeitszeit	4
Einsatzplan.....	4
Max. wöchentliche Arbeitszeit.....	4
Pausen, Ruhezeiten.....	4
IV. Einsatzplan	5
Unterstützung.....	5
Arbeitsfreie Tage.....	5
V. Witterungsentschädigung	5
Schlechte Witterung.....	5
Witterungsentschädigung.....	5
VI. Absenzen-Regelung	5
Absenzen.....	5
VII. Zuschläge	5
Zuschläge Nacht + Sonntagsdienst.....	5
VIII. Inkrafttreten	5
Inkraftsetzung.....	5

I. Grundsatz

Art. 1

*Geltungsbe-
reich* Diese Verordnung regelt die Arbeitszeiten der Badeaufsicht des Schwimmbads Reckholdern Pfungen.

Art. 2

*Massge-
bende Ver-
ordnungen* ¹ Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO), 177.111.
² Personalverordnung Pfungen vom 15.06.2000 der Gemeinde Pfungen.
³ Ausführung zur Personalverordnung Pfungen vom 20.02.2001, Änderung vom 22.06.2020 der Gemeinde Pfungen (Ausführungsbestimmungen).

II. Arbeitszeitmodell

Art. 3

*Betriebliche
Bedürfnisse* Die Arbeitszeiten sind den betrieblichen Bedürfnissen angepasst.

Art. 4

Arbeitstage Samstag, Sonntag sowie Feiertage gelten als Arbeitstage (Abweichung zu § 117 VVO und Art. 7 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung).

Art. 5

Regelung Für die Badeaufsicht gilt grundsätzlich die Arbeitszeitenregelung nach Art. 60 der Personalverordnung und Art. 6 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung.

III. Arbeitszeiten

Art. 6

*Betriebszei-
ten
Schwimm-
bad* Abweichend zu Art. 6.1 und 6.2 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung ist die Arbeit von Montag bis Sonntag jeweils von 7.00 Uhr bis 21.30 Uhr zu leisten.

Art. 7

Arbeitszeit Die maximale Arbeitszeit von 12 Stunden am Tag darf nicht überschritten werden.

Art. 8

Einsatzplan Der Einsatzplan wird frühzeitig erstellt.

Art. 9

*Max. wö-
chentliche
Arbeitszeit* Arbeitnehmende erbringen die jährliche Arbeitszeit (Monats- und Stundenlohn) entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen, unter Beachtung der maximalen täglichen Arbeitszeit gemäss Art. 7 und einer maximalen wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Stunden.

*Pausen, Ru-
hezeiten* Gestützt auf Art. 6.4 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung gilt die Pause von mindestens 30 Minuten nach 7 Arbeitsstunden als Arbeitszeit, wenn aus betrieblichen Gründen der Arbeitsplatz nicht verlassen werden kann.

IV. Einsatzplan

Art. 10

Unterstützung

Ist witterungsbedingt vorhersehbar, dass grosser Besucherandrang erwartet wird, kann der Betriebsleiter frühzeitig eine Unterstützung für den Badeaufsicht aufbiegen.

Art. 11

Arbeitsfreie Tage

Gestützt auf § 117 Abs. 4 VVO wird Arbeitnehmenden wöchentlich mindestens ein arbeitsfreier Tag gewährt. Im Kalenderjahr sollen mindestens 20 arbeitsfreie Tage auf Sonn- und allgemeine Feiertage fallen.

V. Witterungsentschädigung

Art. 12

Schlechte Witterung

Bei schlechter Witterung kann auf einen Arbeitseinsatz verzichtet werden. Die Entscheidung liegt bei der Betriebsleitung oder deren Stellvertretung.

Art. 13

Witterungsentschädigung

¹ An Anlehnung an Art. 6.8 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung werden den eingeplanten Arbeitnehmenden eine Witterungsentschädigung ausgerichtet, sofern der Arbeitseinsatz aufgrund der Witterung entfällt. Die Witterungsentschädigung wird ab sechs Ausfallstunden ausgerichtet und gilt für jeden Wochentag (Montag bis Sonntag und Feiertag) unverändert.

² Arbeitnehmende im Stundenlohn jeden Wochentag/Feiertag unverändert:

Witterungsentschädigung Badeaufsicht pro ausgefallenem

Arbeitseinsatz ab sechs Ausfallstunden: Fr. 50.00

³ Arbeitnehmenden im Monatslohn mit Jahresarbeitszeit wird eine Witterungsentschädigung pro eingeteilte Samstage, Sonntage und Feiertage ausgerichtet:

Witterungsentschädigung Arbeitnehmende pro ausgefallenem

Arbeitseinsatz (Sa-, So-, Feiertag) ab sechs Ausfallstunden: Fr. 50.00

VI. Absenzen-Regelung

Art. 14

Absenzen

Private Absenzen sind während der Arbeitszeit gemäss Arbeitsplan nicht zulässig. Ausnahmen sind mit der Betriebsleitung abzusprechen.

VII. Zuschläge

Art. 15

Zuschläge Nacht + Sonntagsdienst

¹ Bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn sind die Zuschläge im Lohn enthalten.

² Bei Arbeitnehmenden im Monatslohn mit Jahresarbeitszeit richten sich die Zuschläge nach Art. 6.7 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung.

VIII. Inkrafttreten

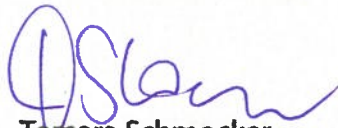
Art. 16

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per Beginn der Schwimmbadsaison 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 41 am 17. April 2023 genehmigt.

Gemeinderat Pfungen



Tamara Schmocker
Gemeindepräsidentin



Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin

BESCHEINIGUNG

In dieser(n) Sache(n) ist beim
Bezirksrat Winterthur

bis **08. Juni 2023**

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Winterthur:

B.K.L.